

# BRAKMagazin



Herausgeber  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2008

15. August 2008

Was kostet das Recht?  
Deutsch-japanische Beziehungen  
Auftragsverhältnis und Rechnung  
Anwälte lernen elektronisch

## Unter einem Dach

BRAK bezieht neue Büroräume in Brüssel



Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München  
Telefon 0 89 / 451 90 10 · Fax 0 89 / 688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

## Inkasso leicht gemacht...

- **Namenshistorie**  
Jede Änderung zu einer Anschrift wird in der Historie gespeichert. Es ist prüfbar wann und von wem geändert wurde. Der Abruf auf den aktuellen Stand ist möglich.
- **Auswertungs-Tool**  
Sie lesen den Datenbestand aus und greifen via ODBC-Datenquelle in einem beliebigen Datenbankprogramm auf diese Daten zu, um Statistiken nach Ihren Vorgaben zu erstellen.

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.



## Guter Riecher

LEGIOS Online-Bibliothek Recht/Steuern

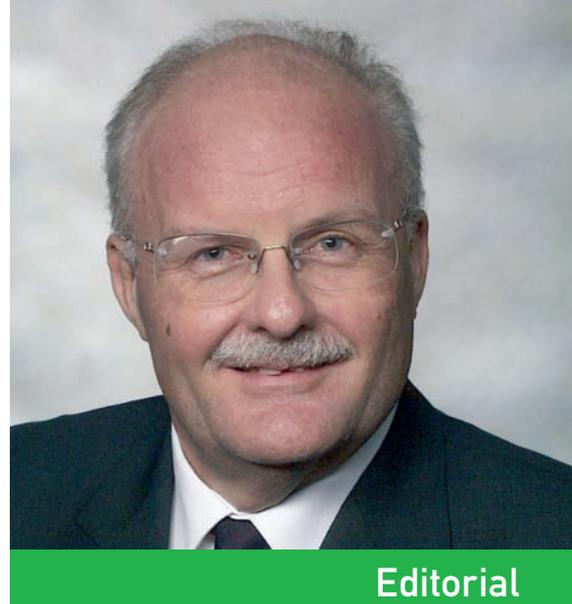
Schnelle Recherche aus verlässlichen Quellen: Mit LEGIOS erreichen Sie über 150 Rechts- und 250 Wirtschaftsdatenbanken sowie 60 namhafte Fachzeitschriften auf einmal. Lesen Sie 420.000 Entscheidungen im Volltext und profitieren Sie von gebündeltem Expertenwissen ganz einfach per Mausclick.

[www.legios.de](http://www.legios.de)



Das Internet-Portal für den Experten  
Recht · Wirtschaft · Steuern

# Bologna: Qualität sichern – Chancen nutzen



Editorial

**D**er Bologna-Prozess gilt als Motor für die Entwicklung und Modernisierung des europäischen Universitätswesens.

Durch ihn sollen europaweit möglichst einheitliche Strukturen für die Hochschulausbildung geschaffen werden. Kernelement des geplanten gemeinsamen europäischen Hochschulrahmens ist die Einführung eines Studiensystems aus Bachelor und Master, das europaweit vergleichbare Abschlüssen schaffen soll. Das Studium der Rechtswissenschaften ist bislang allerdings von einer Umstellung auf die oben genannten Studienstrukturen ausgespart worden.

Doch die Phalanx der Gegner einer Übertragung des Prozesses auf die Juristenausbildung bröckelt!

Nicht nur die Justizministerin von Nordrhein-Westfalen, sondern z.B. auch die Justizminister von Baden-Württemberg und Sachsen haben eigene Vorstellungen bzw. Modelle entwickelt.

Der Deutsche Richterbund und die Bundesrechtsanwaltskammer verschließen sich diesen Entwicklungen nicht. Wir sind der Überzeugung, dass die Berufsverbände bereits zu diesem Zeitpunkt Positionen und Eckpunkte zum Bologna-Prozess ent-

wickeln müssen, damit wir auf die anstehende Diskussion vorbereitet sind.

Bei der möglichen Neustrukturierung ist für mich vor allem entscheidend, dass die bisherigen hohen Qualitätsstandards unserer Ausbildung gewahrt bleiben. Die Qualität unserer deutschen Juristenausbildung zeichnet sich in erster Linie nicht durch eine Spezialisierung bereits in der Ausbildungsphase aus, sondern ihre Stärke liegt in dem Erwerben von Grundlagenkenntnissen der gesamten (Haupt-)Rechtsgebiete. Dieses System des Einheitsjuristen, der methodisch und in den Grundlagen der unterschiedlichen Rechtsgebiete so geschult ist, dass er sich neue und unbekanntere Rechtsgebiete ohne größere Schwierigkeiten erschließen kann, muss unter allen Umständen beibehalten werden.

Als qualitätssichernde Zugangsvoraussetzungen für den Eintritt in die reglementierten Berufe haben sich die beiden Staatsexamina bewährt. Beide Staatsprüfungen müssen mindestens dem heutigen Standard in wissenschaftlicher Qualität, thematischer Breite und Praxisorientierung genügen. Nur so erhalten wir das hohe Ansehen, welches deutsche Juristen im In- und Ausland besitzen.

Ich glaube andererseits, dass die Einführung eines universitären Bachelor- oder Master-Studiums mit anerkannten Abschlüssen neue Berufsfelder für die Absolventen eröffnet, die aus den Erfahrungen und Leistungsrückmeldungen in diesen Studiengängen nicht (mehr) in reglementierte juristische Berufe streben.

Industrie- und Handelsunternehmen, Banken, Versicherungen, Immobilienunternehmen, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Unternehmens- und Personalberatungen werden den Absolventen eines Bachelor-

oder Master-Studiums die Möglichkeit zur spezialisierten Weiterqualifizierung und zur beruflichen Betätigung in einem juristischem Umfeld bieten. Schon heute gibt es auch sogenannte „Professional Support Lawyers“ oder „Para-Legals“, die den Anwalt unterstützende, juristischen Sachverstand erfordernde Tätigkeiten ausüben.

Es werden weniger und vor allem die besseren Kandidaten sein, die sich den Staatsexamina stellen und den Vorbereitungsdienst durchlaufen. Dies ist angesichts der Arbeitsmarktsituation ein wünschenswerter Effekt.

Beim Vorbereitungsdienst sollten wir an der bisherigen Praxis festhalten, dass Stationen in allen Bereichen der reglementierten Berufe abzuleisten sind. Nur so ist sichergestellt, dass Verständnis für die Tätigkeit des jeweils anderen entstehen kann und sich die Juristen „auf gleicher Augenhöhe“ begegnen.

Ich bin zudem davon überzeugt, dass nur ein so ausgestaltetes Referendariat gewährleistet, dass auch in Zukunft ein Wechsel von einem reglementierten Beruf in einen anderen möglich ist.

**OStA Christoph Frank, Freiburg  
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes**



## Titelthema

# Unter einem Dach

## BRAK bezieht in Brüssel neue Büroräume

**A**m 3. Juni 2008 feierte die Bundesrechtsanwaltskammer, feierten die Anwälte in Europa. Der Grund: Es wird jetzt gemeinsam gearbeitet.

Die Erkenntnis, dass die Impulse und die Gesetzgebung aus Brüssel die Rahmenbedingungen der Berufsausübung der Anwaltschaft sowie die von ihr anzuwendenden Gesetze beeinflussen, hat die Bundesrechtsanwaltskammer schon 1991 veranlasst, ein eigenes Büro in Brüssel zu eröffnen. Und sie war damit nicht allein. Mittlerweile sind nationale Anwaltsorganisationen aus vielen Mitgliedstaaten in der Hauptstadt der EU vertreten.

In ihrem Bestreben, die Werte, Anliegen und Besonderheiten der Rechtsanwaltschaft gegenüber den europäischen Institutionen zu erklären und zu vertreten, gleichzeitig aber auch als Gesprächspartner für Diskussionen über Veränderung zur Verfügung zu stehen, wollen nun neun nationale Anwaltsorganisationen zusammenarbeiten und haben gemeinsame Büroräume bezogen. Der neuen Bürogemeinschaft gehören neben der Bundesrechtsanwaltskammer, den Law Societies of England and Wales, Northern Ireland und Scotland und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die bereits seit 1996 zusammengedogen sind, nun auch der Ordre des barreaux francophones et

germanophone de Belgique, der Ordre des avocats du barreau des Luxembourg sowie der Bar Council of England and Wales und die tschechische Rechtsanwaltskammer an. Als Büropartner haben sich mit der deutschen und österreichischen Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer und der European Council of Engineers' Chambers auch andere freie Berufe angeschlossen.

Dass dabei trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in allen Fragen Übereinstimmung herrscht und aufgrund der nationalen Unterschiede auch nicht herrschen kann, war dabei allen klar. Wie wichtig der Dialog über nationale Besonderheiten, Unterschiede, Gemeinsamkeiten und gemeinsame Ziele in einem zusammenwachsenden Europa ist, aber auch. Und so unterstrich der Präsident der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens, Luc Maréchal, der im Namen der Präsidenten aller Organisationen rund 300 Gäste begrüßte, unter denen viele Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Beamte der Kommission und in Brüssel ansässige deutsche, belgische, britische und österreichische Anwälte waren, das Anliegen der neuen Bürogemeinschaft: „Wir sind hier, um den europäischen Institutionen zu sagen, dass wir offen sind für den Dialog und im Interesse der Berufe, die wir vertreten, aber auch im Interesse der Bürger, die unsere

Mitglieder verteidigen, zusammenarbeiten wollen“. Anschließend eröffnete Cathrine Day, seit 2005 Generalsekretärin und damit höchste Beamtin der Europäischen Kommission, das Büro und begrüßte die Zusammenarbeit der Organisationen.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges, betonte anlässlich der Eröffnung der gemeinsamen Büroräume: „Durch die Präsenz der Bundesrechtsanwaltskammer vor Ort in Brüssel können wir die europäische Gesetzgebung wachsam beobachten und wo notwendig unsere Stimme erheben. Im Vordergrund steht für uns eine möglichst effektive Vertretung der Mandanten- und Anwaltsinteressen. Dazu gibt uns die Bürogemeinschaft mit acht anderen europäischen Anwaltsvertretungen, die insgesamt fast 330.000 Rechtsanwälte repräsentieren, die Möglichkeit, gemeinsame Interessen auch gemeinsam zu vertreten und dabei unsere nationale Identität zu wahren.“

In der Tat hat der Bezug gemeinsamer Räume nicht nur symbolischen Charakter. Und dies nicht nur für die Mitarbeiter vor Ort, die sich in Ganggesprächen, aber auch bei wöchentlichen Sitzungen über Entwicklungen, Ansichten und Strategien austauschen: Die Präsidenten aller Organisationen nutzten die Zusammenkunft auch, um über die für die Anwaltschaften zentralen europäischen Themen und die aktuellen Entwicklungen in den Heimatländern zu sprechen.

Der Eröffnungsempfang am 3. Juni 2008 hat bewiesen, wie gut die – auch organisatorische – Zusammenarbeit funktioniert und er hat Mut gemacht: Für gemeinsame Veranstaltungen und Diskussionen zu Themen, die die Anwaltschaft in den vertretenen Mitgliedstaaten bewegen.



**RAin Mila Otto, LL.M., Brüssel  
Bundesrechtsanwaltskammer**

# Was kostet das Recht?

## Podiumsdiskussion in Brüssel



Titelthema

Am 3. Juli 2008 veranstaltete die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und dem Deutschen Anwaltverein in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Brüssel eine Podiumsdiskussion zum Thema „Die Beschreitung des Rechtsweges – wirtschaftlich kalkulierbare Entscheidung oder finanzielles Abenteuer?“. Podiumsteilnehmer waren der Justizminister und stellvertretende Ministerpräsident Baden-Württembergs Prof. Dr. Ulrich Goll, die Präsidenten von BRAK und DAV, Axel C. Filges und Hartmut Kilger, der Generalanwalt beim belgischen Kassationshof, André Henkes, sowie der englische Barrister Nicholas Bacon.

Der Veranstaltung wohnten zahlreiche in Belgien niedergelassene Rechtsanwälte, Kommissionsbeamte, Vertreter der Landesvertretungen und Vertreter des Europäischen Parlamentes bei. Geleitet wurde die Diskussion durch Dr. Matthias Kilian von der Universität zu Köln.

Der Generalanwalt beim belgischen Kassationshof André Henkes berichtete, dass Belgien Anfang 2008 auch ein Kostenerstattungsprinzip eingeführt hat. Die Reform beruht auf einer Entscheidung der Cour de Cassation aus dem Jahr 2004, in der die Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadens der obsiegenden Partei zugesprochen wurden. Seitdem steht auch in Belgien fest, dass Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, wenn diese notwendig zur Rechtsverteidigung sind. Nachdem diese Entscheidung von der Cour de Cassation 2006 bestätigt wurde, erfolgte zum 1. Januar 2008 eine Gesetzesreform. Das neue Gesetz sieht keine integrale, sondern eine pauschale Kostenrückerstattung vor. Sie erfasst ausschließlich Anwaltskosten und richtet sich nach einer Gebührentabelle,

die auf der Grundlage eines Basisbetrages einen Mindestbetrag und einen Höchstbetrag vorgibt. Welcher Betrag zuerkannt wird, entscheidet der Richter nach der Finanzkraft der Partei und der Komplexität des Falles.

Der englische Barrister Nicholas Bacon erläuterte, dass in England die Erstattung der Kosten der Entscheidung des Richters obliegt. Am Ende eines jeden Verfahrens kann jede Partei beantragen, dass ihre Kosten ganz oder teilweise erstattet werden. Auch die unterliegende Partei hat die Möglichkeit, diesen Antrag zu stellen. Er betonte die Flexibilität, die dadurch erreicht werde, dass ein Kostenrichter anhand von gesetzlich vorgegebenen Prinzipien über eine verhältnismäßige Kostenerstattung entscheide.

Für Deutschland betonte Justizminister Goll, dass das Kostenerstattungssystem Bestandteil des verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruchs sei. Der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Axel C. Filges, erläuterte, dass es in Deutschland insbesondere die Abhängigkeit der Kosten vom Streitwert ist, die es dem Bürger ermöglicht, mit einem kalkulierbaren Risiko seine Rechte zu verfolgen. Die Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft die vor einigen Monaten vorgestellt worden sei, habe ergeben, dass die Anwaltskosten in Deutschland im europäischen Vergleich

günstig seien. Die gestaffelten Anwalts- und Gerichtskosten stellten sicher, dass der finanzielle Aufwand in jedem einzelnen Fall im angemessenen Verhältnis zum Wert der Sache stehe. Und gerade bei niedrigeren Streitwerten sei aufgrund relativ geringer Kosten der Zugang zum Recht für den Verbraucher gewährleistet.

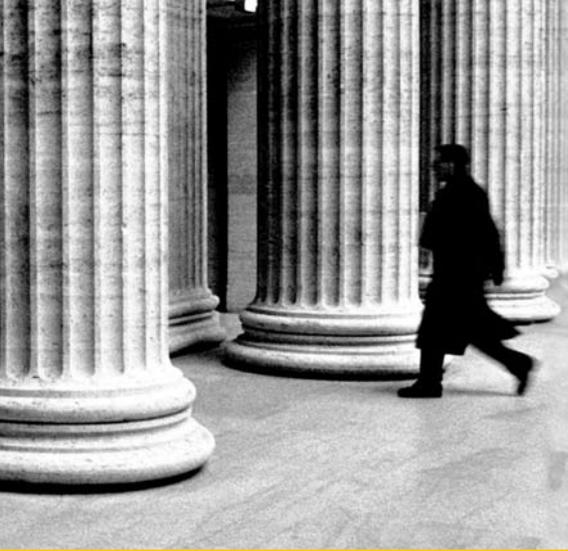
Der Diskussionsleiter Dr. Matthias Kilian wies darauf hin, dass die Beiträge der ausländischen Vortragenden zeigen, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eigentlich den falschen Titel trage. Es handle sich weitgehend auch um ein Kostenerstattungsprinzip wie in vielen anderen europäischen Rechtssystemen.

Zum Abschluss stellte der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, eindrucksvoll anhand eines Gebührenrades vor, wie einfach in Deutschland die Kosten eines Rechtsstreites kalkulierbar sind.

Das Ergebnis der Diskussionsteilnehmer war dann auch, dass die Kosten, die im Prozessfall maximal auf den Bürger zukommen, nirgendwo so einfach und eindeutig wie in Deutschland für die Mandanten vorab abschätzbar sind.

**RAin Dr. Heike Lörcher, Brüssel  
Bundesrechtsanwaltskammer**





## Rechtsprechungsreport

**R**echtsanwälte dürfen dankbar ins badische Karlsruhe blicken: Das Bundesverfassungsgericht hat ihnen gleich mit zwei neuen Entscheidungen den Rücken gestärkt. Den ersten Sieg trug ein Strafverteidiger aus Osnabrück davon, und zwar in eigener Sache. Seine Kanzlei und sein Wohnhaus waren durchsucht worden. Der Vorwurf: Richterbeleidigung. Die Vorgeschichte: Gegen einen Mandanten von ihm hatte ein Amtsrichter ebenfalls einen Durchsuchungsbeschluss erlassen. Wegen diverser Delikte stand der Mann im Verdacht der Veruntreuung und Geldwäsche. Dieser richterliche Freibrief zur staatlichen Stöberei brachte den Advokaten erheblich in Rage.

In seinem Beschwerdeschriftsatz ans Landgericht zog er kräftig vom Leder. „Wider besseres Wissen“ habe der Amtsrichter Tatsachen falsch dargestellt und zu einer Summe einen Betrag von 400.000 Euro „hinzugemogelt“. Was den R-1-Empfänger wohl am meisten wurmte: „Weiter wird mir inzident vorgeworfen, Tatsachen zu verwischen, weil mich bestimmte behauptete Verhältnisse nicht befriedigen, wobei für all dies Neid und Aversionen auf den bzw. gegenüber dem Beschuldigten vermutet werden“, schrieb der erzürnte Richter in seiner deshalb erstatteten Strafanzeige.

Seine Kollegen am Amts- und Landgericht sahen ihn denn auch als Opfer einer Ehrverletzung und einer falschen Verdächtigung wegen Rechtsbeugung. Die etwas blauäugige Begründung für den Durchsuchungsbeschluss: Man wolle feststellen, ob der Anwalt bei seinen Aussagen „wider besseres Wissen“ gehandelt habe. Ein paar Unterlagen gab er den Strafverfolgern „freiwillig“ heraus, als diese sodann an der Kanzleitür klingelten. Den Aktenbestand fotografierten die Kriminalisten überdies.

# Harte Bandagen

## Verfassungsrichter bremsen Verfahren gegen erzürnte Anwälte

Im Privathaus schauten sie sich anschließend alle Schriftstücke an, wurden aber nicht weiter fündig.

Ganz und gar überflüssig fanden das die drei Verfassungsrichter, die das heimgesuchte Organ der Rechtspflege angerufen hatte. Wobei die Dritte Kammer des Zweiten Senats die Razzia höflicher und rechtsdogmatisch korrekt als „nicht erforderlich“ einstufte. Das entscheidende Beweisstück habe sich ohnehin in einer Gerichtsakte befunden, die den Ermittlungsbehörden zugänglich sei, unterstreichen sie. Der Justiz hatte der Anwalt es ja schließlich selbst geschickt, und seine Urheberchaft stand auch nicht in Zweifel. Verletzt sahen die Verfassungsrichter darum das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und mittelbar auch das der Berufsfreiheit.

Vor allem pochten sie auf die „herausgehobene Bedeutung der Berufsausübung eines Rechtsanwalts für die Rechtspflege“. Auch bei einem Strafverteidiger schließe die Strafprozessordnung zwar nicht generell eine Durchsuchung aus, wenn er selbst Ziel eines Strafverfahrens sei. Doch dessen mutmaßliches Vergehen habe hier in engstem Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit gestanden. „Die Durchsuchung richtete sich gezielt auf die Verteidigerakten“, schreiben sie. „Die Rechte des Mandanten und das Vertrauensverhältnis zu seinem Anwalt waren in besonderer Weise betroffen.“ Und sie erinnern daran, dass zumindest für den Straftatbestand der Beleidigung eine „erweisliche Unwahrheit der Äußerungen“ nicht relevant sei. (Az.: 2 BvR 1801/06)

Mit noch härteren Bandagen gehen Anwälte mitunter gegen ihre eigenen Kollegen vor. Dass die Berufsfreiheit der Advokaten und ihre Aufgabe als „berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden“ auch massive Auseinandersetzungen deckt,

machten die Verfassungsrichter in einer anderen Entscheidung deutlich. Gezofft hatten sich zwei Anwälte. Der eine hatte vom Mandanten des anderen Schmerzensgeld verlangt, weil er sich „in Rambomanier“ im Straßenverkehr bewegt habe. Dabei habe der seinen eigenen Mandanten „mit Schimpfwörtern grundlos beleidigt, bedroht und tötlich angegriffen“. Zugleich habe er „nach diesseitigem Dafürhalten“ den Straftatbestand der Straßenverkehrgefährdung verwirklicht.

Das ging dem Rechtsberater des Bezichtigten entschieden zu weit. Lebendig kann man sich ausmalen, wie sein Blutdruck anstieg und die Gesichtsfarbe sich rötete, als er seine geharnischte Replik formulierte. Der gegnerische Anwalt habe sich „durch die Geltendmachung einer fingierten Forderung wegen eines Verbrechens der Erpressung strafbar gemacht“, schrieb er ihm. Und kündigte ihm finster an, er werde deswegen noch „von der Staatsanwaltschaft hören“.

Die Frankfurter Anwaltskammer verhängte eine Rüge wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots, und auch das Anwaltsgericht sah einen Verstoß gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung. Anders die Verfassungsrichter. „Der Anwalt darf auch starke eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen“, schreiben sie. Wie auch ein Richter könne er dabei nicht immer schonend mit den Beteiligten umgehen. Das hatte die Bundesrechtsanwaltskammer übrigens ganz ähnlich gesehen. „Wie man in den Wald hinein ruft, so schallt es heraus“, schrieb sie in ihre Stellungnahme. (Az.: 1 BvR 1793/07)

**Dr. Joachim Jahn, Frankfurt/M.**

## **Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr**

### **unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens**

**Berlin · Bochum · Frankfurt · Kiel**

Bis zum Jahre 2010 sollen Anwaltskanzleien flächendeckend am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Bereits zum 1. Dezember 2008 tritt eine Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO in Kraft, wonach die Mahngerichte künftig nur noch die Einreichung elektronischer Mahnbescheide akzeptieren. Vor diesem Hintergrund bildet das elektronische Mahnverfahren einen Schwerpunkt dieser Veranstaltung. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die rechtswirksame elektronische Verfahrensführung den Einsatz der elektronischen Signatur erfordert, so dass auch dies Anlass bietet, sich mit den damit einhergehenden Formvorschriften und Bezugswegen für die elektronische Signatur sowie deren Sicherheitskomponente auseinanderzusetzen.

**Termine:**

20.09.2008 · DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

08.10.2008 · DAI-Ausbildungszentrum Bochum

31.10.2008 · DAI-Ausbildungszentrum Berlin

15.11.2008 · Kiel

**Kostenbeitrag:** 125,- €

Viele Rechtsanwaltskammern bieten die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem DAI exklusiv für ihre Mitglieder ortsnahe zu vergünstigten Konditionen an. Gerne geben wir Ihnen auch hierzu weitere Auskünfte.



**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern  
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de

**5 % Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



# Deutsch-japanische Beziehung intensiviert

## BRAK unterzeichnet Freundschafts- und Kooperationsvertrag

BRAK intern

**D**er 24. Juni 2008 wird als historisches Datum vermerkt werden müssen: An diesem Tag unterzeichneten die Präsidenten der BRAK – Rechtsanwalt Axel C. Filges – und der Japan Federal Bar Association – Rechtsanwalt Makoto Miyazaki – in Tokyo einen Freundschafts- und Kooperationsvertrag.

Angefangen haben die juristischen Kontakte zwischen Deutschland und Japan allerdings schon viel früher. Vor genau 130 Jahren – 1878 – folgte Prof. Hermann Rössler, Universität Rostock, einer Einladung der japanischen Regierung, als Rechtsberater des japanischen Außenministeriums tätig zu werden. Grund für diese Einladung war die Öffnung Japans gegenüber dem Westen durch den Kaiser Meiji. Japan

entsandte 1882 den späteren Premierminister Ito Hirobumi nach Deutschland, der hier mit vielen namhaften deutschen Juristen, unter anderem Rudolph von Gneist und Lorenz von Stein, Verfassungsfragen erörterte. 1884 wurde Otto Rudorff, preußischer Landrichter, als Schöpfer des japanischen GVG und 1886 Herrmann Techow als Verfasser der japanischen ZPO nach Japan berufen. Ihnen folgten weitere deutsche Juristen, die die Grundlagen für die bis heute zwischen Deutschland und Japan bestehenden gemeinsamen Wurzeln des Rechts legten.

Über viele Jahrzehnte hinweg blieben die Beziehungen einseitig. Japanische Rechtswissenschaftler und auch -praktiker beschäftigten sich intensiv mit dem deut-

schen Recht. Auf der anderen Seite gab es nur wenige Deutsche, die Einblicke in das japanische Recht gewinnen wollten. In den 70er Jahren änderte sich dieses auch von Japan zunehmend kritisch als Einbahnstraße bezeichnete Missverhältnis, sicher auch gefördert durch die rasch wachsende wirtschaftliche Bedeutung Japans auf dem Weltmarkt. Immer mehr junge Juristen studieren seither im Zweifach Japanologie, seit 1981 entsendet das Bundesministerium der Justiz jährlich einen Richter oder Staatsanwalt für einen Studienaufenthalt an den Japanischen Obersten Gerichtshof, Dissertationen über das japanische Recht wurden geschrieben und Wirtschaft sowie insbesondere auch Rechtsanwälte begannen, sich für die rechtlichen Bedingungen in Japan zu interessieren.

Vor 20 Jahren – am 7. Juni 1988 – bündelten sich diese Interessen in der Gründung der Deutsch-Japanischen-Juristenvereinigung, die inzwischen etwa 700 Mitglieder zählt – darunter etwa 300 Rechtsanwälte. Die DJJV gibt die „Zeitschrift für japanisches Recht“ (ZJapR) heraus, die als Quelle der Informationen über das japanische Recht einzigartig ist. Außerhalb Japans gibt es keine andere Zeitschrift, die regelmäßig auf Deutsch bzw. Englisch über neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung berichtet sowie wissenschaftliche fundierte und praktisch nutzbare Aufsätze enthält. Darüber hinaus sind mehr als 20 große Symposien durchgeführt worden, zum Beispiel zum gewerblichen Rechtsschutz oder auch zur Privatisierung staatlicher Unternehmen, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Der Freundschaftsvertrag zwischen BRAK und JFBA ist ein Höhepunkt der vorgenannten Beziehungen zwischen Deutschland und Japan auf dem Gebiet des Rechts. Die Präsidenten Filges und

### Japan Federation of Bar Associations

Die Japan Federation of Bar Associations (JFBA) wurde 1949 gegründet. Sie ist die Dachorganisation von 52 regionalen Rechtsanwaltskammern und insgesamt 24.302 Rechtsanwälten, darunter 3.423 Rechtsanwältinnen (zum 6. September 2007). Es besteht Pflichtmitgliedschaft. Regionale Rechtsanwaltskammern sind regelmäßig bei einem Landgericht („district court“) angesiedelt. Als Ausnahme hierzu gibt es in Tokyo drei regionale Kammern. Rechtsanwälte werden mit ihrer Zulassung zur regionalen Kammer automatisch Mitglied der JFBA.

Präsident, Vizepräsidenten und Gouverneure sowie leitende Gouverneure sind die leitenden Organe der JFBA. Der Präsident der JFBA (derzeit Makoto Miyazaki) ist zwei Jahre im Amt und wird von allen Mitgliedern direkt gewählt. Die 13 Vizepräsidenten wechseln jährlich und werden vom „House of Delegates“ bestimmt.

Die Geschäftsführung besteht aus einem Generalsekretär und sechs stellvertretenden Generalsekretären sowie 57 weiteren Juristen und 129 Sachbearbeitern.

Darüber hinaus gibt es 86 Ausschüsse, davon sieben gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Ausschuss für Disziplinarmaßnahmen), fünf ständige Ausschüsse (z.B. Menschenrechtsausschuss) und 74 Sonderausschüsse (z.B. Ausschuss für Urheberrecht, Zivilprozessrecht, Rechte von Kindern, Gleichberechtigung von Mann und Frau usw.).

Miyazaki betonten in ihren Ansprachen, dass der Vertrag in naher Zukunft mit Leben erfüllt werden wird. Die Delegation, die neben dem Präsidenten Axel C. Filges aus dem Vizepräsidenten Rechtsanwalt JR Dr. Norbert Westenberger, dem Ausschussvorsitzenden Rechtsanwalt und Avocat JR Heinz Weil und dem Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eichele bestand, knüpfte weitere Kontakte. Ein Symposium zur Einführung des Schöffenwesens in Japan stand ebenso auf dem Programm wie ein Besuch bei dem Präsidenten des Japanischen Obersten Gerichtshofes Niro Shimada sowie dem Richter Prof. Tokiyasu Fujita, ein Gespräch mit dem japanischen Vizeminister Hiroshi Ozu über Transformation des Rechts, ein Besuch der seit 1910 in Tokyo bestehenden deutschen Rechtsanwaltskanzlei Sonderhoff & Einsel sowie einer der größten japanischen Sozietäten City-Yuwa Partners.

Nicht nur das 130jährige Jubiläum der deutsch-japanischen Rechtsbeziehung war ein passender Hintergrund für die Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages. Japan steht gerade mit dem Vorsitz der G8-

Konferenzen im Fokus der Weltöffentlichkeit und die japanische Wirtschaft boomt mit einem erwarteten Wirtschaftswachstum von 3,3 % im Jahr 2008.

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die beiden Spitzenorganisationen der Rechtsanwälte allseits förderliche Aktivitäten entwickeln werden. Dabei werden BRAK und JFBA unterstützt durch die Vorhaben des BMJ, das bereits 2006 und 2007 zwei bilaterale Symposien mit dem Japanischen Justizministerium durchgeführt hat und das dritte für November 2008 plant. Die DJJV stellt als Forum die ZJapR zur Verfügung und wird 2009 ein Symposium zum gewerblichen Rechtsschutz in München sowie 2010 zum Patentrecht in Tokyo veranstalten.

Die Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages wird positive Auswirkungen nicht nur für die Anwaltschaft Deutschlands und Japans haben sondern auch für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen.

**Dr. Jan Grotheer, Hamburg**  
Präsident der DJJV  
Präsident des FG Hamburg



### Kontakt:

**Generalsekretariat der DJJV,**  
**Börnstraße 63,**  
**22089 Hamburg,**  
**Telefon: 040/22690888,**  
**Telefax: 040/22690889,**  
**Email: DJJV-GS@web.de,**  
**Homepage: www.djiv.org**



## QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

## FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Q Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Q Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Q Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

### WARUM? — GANZ EINFACH!

- Q Als Anwalt Qualität beweisen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

### Wo? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsunterlagen und Infomaterial unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum Download
- Q Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

### Wie? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsformular ausfüllen
- Q Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- Q Kopien der Nachweise beilegen
- Q 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

### UND DANN? — GANZ EINFACH!

- Q Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- Q Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren



# Auftragsverhältnis und Rechnungsstellung

## Der Anwalt im Umsatzsteuerrecht

**D**er Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus (§ 2 BRAO). Umsatzsteuerlich ist er Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG). Seine Tätigkeit führt zu einer sonstigen Leistung (§ 3 Abs. 1, 9 UStG).

### Die nicht steuerbare Leistung

Bei den Leistungen ist zu prüfen, ob sie steuerbar sind. Leistungen, bei denen ein ausländischer Unternehmer Empfänger der Leistung ist, sind nicht steuerbar. Der Ort der sonstigen Leistung wird ins Ausland fingiert (§ 3 a Abs. 3, 4 Nr. 3 UStG), auch wenn der Anwalt im Inland tätig ist. Das Auftragsverhältnis beantwortet die Frage, ob der Anwalt seine Rechnung (§ 14 Abs. 1 UStG) mit oder ohne Umsatzsteuer auszustellen hat. Bei inländischen Empfängern ist die Leistung steuerbar und steuerpflichtig. Am Ort, an dem der Anwalt seine Leistung ausführt, werden auch alle diejenigen Tätigkeiten umsatzsteuerlich erfasst, die nicht zu den „berufstypischen Leistungen“ (= Beratung, Prozessführung) zählen. Die Vermögensverwaltung, die Insolvenzverwaltung, die Testamentsvollstreckung etc. ist stets eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung.

Die Bestimmung des Leistungsortes ist somit nach der Art der Leistung zu bestimmen. Auf die Qualifikation des Beratenden bzw. die Art der Honorierung kommt es dagegen nicht an.

### Die Rechnung an den Auftraggeber

Der Anwalt hat in seiner Rechnung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers zu benennen (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG). Die Rechnung ist an den Vertragspartner

(Mandanten) zu richten. Die Benennung einer Firma mit ihrer vollständigen Firma bzw. der richtigen Rechtsform, mit der sie im Handelsregister eingetragen ist, ist auf Seiten des Leistungsempfängers formelle Voraussetzung dafür, dass dieser den Vorsteuerabzug geltend machen kann (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG).

Auftragsverhältnis und Rechnungsstellung beeinflussen einander. Dem seitens des Mandanten nach der Auftragsdurchführung vorgetragenen Wunsch, die Rechnung nicht an den Auftraggeber (und tatsächlichen Leistungsempfänger), sondern an einen Dritten auszustellen (z.B. statt an die inländische Tochtergesellschaft an die ausländische Mutter), kann nicht entsprochen werden. Der Rechtsanwalt läuft das Risiko, die nicht an den tatsächlichen Auftraggeber berechnete Umsatzsteuer schuldig zu bleiben, zum anderen aber die Umsatzsteuer aus einer Rechnung zu schulden, die über eine gegenüber dem Rechnungsadressaten nicht erbrachte Leistung ausgewiesen wurde (§ 14 c Abs. 2 Satz 2 UStG). Damit verursacht der Rechtsanwalt die Steuer doppelt!

### Der Zeitpunkt der Rechnung

Das Gesetz gibt dem Anwalt vor, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung zu stellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG), wenn die anwaltliche Leistung gegenüber einem Unternehmer für dessen Unternehmen oder gegenüber einer juristischen Person erbracht worden ist. Die nicht rechtzeitige Ausstellung der Rechnung ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 26 a Abs. 1 Nr. 1 UStG)!

Im Fall einer Rechnungskorrektur ist erforderlich, dem Auftraggeber eine Stornorechnung zukommen zu lassen. Damit wird vermieden, dass der Leistungsempfänger zweimal die Vorsteuer in Abzug bringen kann. Bei zweimaliger Rechnungsstellung

(ohne Storno) wird die Umsatzsteuer zweimal geschuldet.

### Der Inhalt der Rechnung

Das Auftragsverhältnis bestimmt inhaltlich den Wortlaut der Rechnung. Der Anwalt hat den Umfang und die Art seiner Leistung genau zu beschreiben (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG). Dies beantwortet die Frage, ob die empfangene Leistung zu den Betriebsausgaben (Werbungskosten) – oder aber zum steuerneutralen Privatbereich – gehört. In letzterem Fall ist die für den privaten Bereich empfangene Leistung dem Vorsteuerabzug nicht zugänglich (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG).

Der Inhalt der anwaltlichen Leistung darf nicht unrichtig zu beschrieben werden. Im Regelfall deckt eine Betriebsprüfung bei dem Mandanten auf, in welcher Angelegenheit der Anwalt tätig war. Der Anwalt kann sich einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Rechnungsadressaten schuldig machen (§ 370 AO), wenn das dem betrieblichen Bereich berechnete Honorar unberechtigterweise als Betriebsausgabe (Werbungskosten) geltend gemacht wird. Der Anwalt läuft in diesem Fall sogar das Risiko einer Haftung für die durch den Nicht-Mandanten hinterzogenen Steuern (§ 71 AO). Die persönliche Verantwortung zeigt sich in der Unterschrift des Anwalts unter der Rechnung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG). Das Original ist Voraussetzung dafür, dass er die ihm berechnete Vorsteuer geltend machen kann (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG).

**RA Dr. Joachim H. Borggräfe, Frankfurt  
Fachanwalt für Steuerrecht**

# Anwälte lernen elektronisch

## Online-Fortbildung und § 15 FAO



Fortbildung

Im Herbst 2006 startete das Online-Fortbildungsangebot der BRAK, seitdem folgten andere Fortbildungsangebote, wie z.B. das *AnwaltZertifikatOnline*. Vor wenigen Wochen hat jetzt die RAK Köln beschlossen, dass die Online-Fortbildung als Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO anerkannt wird. Dazu Fragen an RAin Nicola Meier-van Laak. Sie ist Vizepräsidentin der RAK Köln und leitet dort die neu gegründete Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten.

**Welchen Stellenwert in der anwaltlichen Fortbildung nimmt Ihrer Ansicht nach das Online-Lernen ein?**

Ich bin sicher, dass das Online-Lernen bereits jetzt einen großen Stellenwert einnimmt und sich die Zahl der Nutzer weiter vergrößern wird. Es ist selbstverständlich, dass Kolleginnen und Kollegen Computer am Arbeitsplatz haben und auch die meisten einen Internetzugang nutzen. Dementsprechend ist es auch nicht verwunderlich, dass man sich über Newsletter informiert. Egal, ob man sich über allgemeine juristische Fragen informiert oder speziell fachspezifisch. Hierbei spielt natürlich auch der Aspekt eine Rolle, dass Newsletter wichtige Entscheidungen häufig schon am Tag ihrer Verkündung per eMail verbreiten, während die Veröffentlichung in Fachzeitschriften natürlich mehr Zeit beansprucht.

**Das Fortbildungsangebot der BRAK Online-Fortbildung wird von Anwälten bislang gut angenommen. Wie ist ihre Wahrnehmung im Kollegenkreis?**

Ich kenne eine Vielzahl von Kollegen, die das Online-Fortbildungsangebot nutzen.

Häufig mit sehr unterschiedlicher Motivation. Sei es, um sich über den aktuellen Stand von Gesetzgebungsvorhaben oder Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten, sei es, um sich über Rechtsprechung zu informieren, die einen Bezug zu aktuellen Fällen hat. Sicherlich spielt auch der Aspekt eine Rolle, dass man sich die neueste Rechtsprechung an den Schreibtisch holen kann, ohne das Büro verlassen zu müssen.

**Die Online-Fortbildung der BRAK bietet den Nutzern an, das Gelernte in einem Abfragemodul zu rekapitulieren. Haben Sie den Test mal gemacht, ggf. wie bewerten Sie den Schwierigkeitsgrad?**

Das Online-Angebot ist ja sehr vielfältig. Ich habe aus drei Bereichen Newsletter gelesen (allg. Zivilrecht, Familienrecht und Versicherungsrecht) und mich mit einem Abfragemodul aus dem Familienrecht befasst. Hierzu habe ich zunächst zwei Newsletter gelesen und anschließend das Abfragemodul. Allerdings habe ich die Fragen nicht unter „echten Bedingungen“ bearbeitet, sondern unter der Fragestellung, ob wir von der Rechtsanwaltskammer Köln die Online-Fortbildung anerkennen wollen, also im Hinblick darauf, was an Wissen vermittelt und abgefragt wird. Hierbei habe ich den Eindruck gewonnen, dass man sich mit dem Inhalt der Newsletter eingehend beschäftigen muss, um die Fragen korrekt beantworten zu können. Man kann keineswegs darauf hoffen, dass man mit etwas Glück die richtige Antwort findet.

**Wie schätzen Sie die Überprüfbarkeit von Online-Fortbildungsangeboten im Allgemeinen ein?**

Die Überprüfbarkeit von Fortbildungsangeboten ist grundsätzlich schwierig, egal ob es sich um Präsenzveranstaltungen handelt oder um eine Online-Fortbildung. Es gehört grundsätzlich Vertrauen dazu, dass Kolleginnen und Kollegen sich mit dem Inhalt eines Seminars befassen und eine Seminarveranstaltung nicht nur „körperlich präsent absitzen“ oder parallel dazu Akten bearbeiten oder die Zeitung lesen. Genauso darf man unterstellen, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich über das Abfragemodul einer Art Prüfung unterziehen mit dem Stoff befasst haben. Hierbei ist es letztlich egal, ob sie ihre Kenntnisse aus dem Lesen der Newsletter beziehen oder aus dem Studium von Fachzeitschriften.

**Die RAK Köln hat als erste RAK das Bestehen der elektronischen Abfragemodule als Fortbildung nach § 15 FAO anerkannt. Wie bewerten sie diese Entscheidung?**

Wir haben die Entscheidung in unserer Abteilung gemeinsam getroffen, das heißt, dass sich alle Kollegen mit Newslettern und Abfragemodulen aus verschiedenen Fachgebieten befasst haben. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine qualitativ hochwertige Fortbildung auch online erfolgen kann. Die Online-Fortbildung hat den Vorteil, dass man sich frei entscheiden kann, wann und wo man sich fortbildet, ob im Büro am Bildschirm, zu Hause auf der Terrasse mit Laptop oder die Newsletter ausdruckt und bei einer Zugfahrt liest.

**Hat sich das Verständnis des Begriffs der „Fortbildungsveranstaltung“ Ihrer Ansicht nach gewandelt?**

Fortbildung besteht nicht nur aus Präsenzveranstaltungen. Fortbildung hat schon immer damit zu tun gehabt, dass man wichtige Entwicklungen beobachtet, sich mit neuen Gesetzen und aktueller Rechtsprechung befasst. Es ist nicht mehr zeitgemäß, Fortbildung nur aus Präsenzveranstaltungen zu akzeptieren. Fortbildung hat schon immer über das Lesen von Fachzeitschriften stattgefunden, ohne dass diese Tätigkeit jemals als Nachweis akzeptiert wurde. Wichtig ist, dass - und wir reden hier ja in der Regel über die Fortbildung für Fachanwälte - sich Kolleginnen und Kollegen weiterbilden, um qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können.

**Worin sehen Sie die Vor- und Nachteile von Online-Fortbildungsangeboten?**

Einerseits ist es natürlich angenehm, dass man ohne eine größere Anreize unternehmen zu müssen vom Büro aus Fortbildung betreiben kann. Dies ist gerade in ländlichen Bereichen, in denen kein großes Angebot an Präsenzveranstaltungen besteht, wichtig. Zudem ist die Online-Fortbildung sehr kostengünstig. Andererseits darf man natürlich nicht verkennen, dass der Gedankenaustausch mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen oder am Rande einer Fortbildungsveranstaltung sehr aufschlussreich ist. Dort ist es sicherlich einfacher, ein Problem direkt mit dem Dozenten oder anderen fachkundigen Kollegen zu erörtern. Aber auch derjenige, der die Chancen nicht nutzt und den Kontakt zu den Kollegen nicht sucht, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

**Für viele Anwälte stellt das Herausfiltern wirklich wichtiger Entscheidungen aus der alltäglichen Informationsflut eine Herausforderung dar. Können elektronische Newsletter Ihrer Ansicht nach eine Arbeitserleichterung sein?**

Ich denke schon, dass Newsletter eine große Hilfe sein können. Da sie sich ja nur auf ein spezielles Gebiet beziehen, erscheint mir die Gefahr, dass man sich verzettelt, nicht besonders groß. Ich sehe die Online-Fortbildung als gelungene Ergänzung zu den bestehenden Fortbildungsangeboten an. Es steht einem jeden frei, sich für die Art der Fortbildung zu entscheiden, die einem liegt. Manche Kollegen werden sich niemals für die Online-Fortbildung entscheiden, während andere in manchen Fachgebieten, wie zum Bei-

# Anwälte – mit Recht im Markt



**Leitfaden Kanzleistrategie**  
 Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.  
 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



**Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**  
 Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.  
 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



**Leitfaden PR & Werbung**  
 Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.  
 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



**Kanzleiführung & Qualitätssicherung**  
 Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.  
 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag \_\_\_\_\_



\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_



Kanzleistempel

spiel im Transport- und Speditionsrecht, Probleme haben dürften, überhaupt Seminarveranstaltungen in näherer Umgebung zu finden, um auf die geforderten zehn Stunden Fortbildung zu kommen.

**Worauf sollten fortbildungswillige Berufsanfänger beim E-Learning oder Online-Fortbildungsangeboten achten?**

Wichtig ist, dass man den Bezug zur Praxis nicht verliert. Allein die theoretischen Kenntnisse reichen niemals aus. Unser Beruf lebt schließlich vom Arbeiten am Fall, mit dem Mandanten und der Auseinandersetzung der Gegenseite oder dem Gericht. Für mich persönlich ist eine Kombination aus den verschiedenen Angeboten das Optimum.

**Mit der Online-Fortbildung möchte die BRAK mit einem modernen Fortbildungsangebot einen Beitrag zur anwaltlichen Qualitätssicherung leisten. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die anwaltliche Fortbildung in der nächsten Zeit entwickeln?**

Ich bin sicher, dass die Online-Fortbildung in Zukunft weiter ausgebaut werden wird. Die Akzeptanz dürfte schon wegen der Vielzahl der bestehenden Fachanwaltschaften weiter steigen. Dennoch bin ich sicher, dass die Präsenzveranstaltungen durch die Online-Angebote nicht verdrängt werden. Häufig ist das Wissen von Praktikern, die ein paar praktische Hilfen an die Hand geben oder helfen Fehler zu vermeiden, unbezahlbar.

**Eine persönliche Frage zum Schluss: Welchen Stellenwert hat die Fortbildung im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit und wie bilden Sie sich fort?**

Ich beziehe verschiedene Newsletter. Hierbei schätze ich vor allem deren Aktualität. Hinzu kommen natürlich Fachzeitschriften. Trotzdem besuche ich gerne Seminarveranstaltungen, auch mehrtägige, auf denen ich mich mit Kollegen austauschen oder bei Bedarf einen Referenten mit Fragen löchern kann.

**(Die Fragen stellte RAin Anna Prentki, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin)**



**Thesen zu Vergütungsvereinbarungen**

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

**RVG mit Kostenrisikotabelle**

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



**Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“**

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.

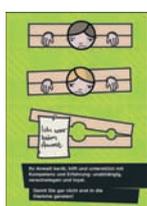


**Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch**

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



**Mandantenflyer**

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



**Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden**

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,10 Euro\*.



**BRAK Online-Fortbildung**

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Moderne Rechtsform für den Mittelstand

## Beratungssicher nach der GmbH-Reform

Die gesellschaftsrechtliche Beratungsszene erwartet seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vor nunmehr zwei Jahren ungeduldig die GmbH-Novelle. Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Für den 19. September 2008 ist der zweite Durchgang im Bundesrat vorgesehen. Somit erscheint ein Inkrafttreten der umfassendsten Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes zum 1. November 2008 realistisch.

### Gründungserleichterungen

Als bessere Alternative zur Limited wird Existenzgründern demnächst die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ zur Verfügung gestellt. Dem Bedürfnis nach einem nur geringen Startkapital kommt der Gesetzgeber in diesem Bereich durch ein flexibles Stammkapital von mindestens einem Euro entgegen, das im Unterschied zur klassischen GmbH bereits vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister durch Geldleistungen eingezahlt sein muss. Im weiteren Fortgang ist jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung einzustellen. Entgegen früherer Ankündigungen behält die GmbH ihr Mindeststammkapital von 25.000 Euro. Erreicht die „UG (haftungsbeschränkt)“ diese Schwelle durch Kapitalerhöhungen aus der gesetzlichen Rücklage, darf sie in eine „GmbH“ umfirmieren.

Weitere Erleichterungen betreffen beispielsweise die betragsmäßige Flexibilisierung bei der Kapitalaufbringung und

die Beschleunigung der Eintragung in das Handelsregister durch deren Entkopplung von behördlichen Genehmigungsverfahren.

### Vereinfachung und Transparenz

Die kaum noch zu überschauenden Regelungen der eigenkapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen werden in das Insolvenzrecht verlagert, wobei auf die bisherigen Rechtsprechungsregeln und das Merkmal „kapitaleretzend“ zugunsten einer größeren Rechtssicherheit verzichtet wird. Im Bereich der Kapitalerhaltung enthält das Gesetz die vehement geforderte Rückkehr zum bilanziellen Denken, das in einem Aktivtausch keine verbotene Auszahlung des Gesellschaftsvermögens an einen Gesellschafter sieht. Auch bei den verdeckten Sacheinlagen und dem sog. Hin- und Herzahlen folgt das GmbH-Recht künftig durchgängig dem bilanziellen Ansatz. Der Wert der verdeckten Sacheinlage wird auf die Geldleistungspflicht des Gesellschafters angerechnet. Sachwert und verbleibende Geldleistungspflicht bilden somit den Wert der geschuldeten Einlage.

Zur Vermeidung von Problemen in der Praxis (Stichwort: Cash Pool) lässt die Reform in bilanzieller Konsequenz das Hin- und Herzahlen ordnungsgemäßer Einlageleistungen zu, wenn die Auszahlung an den Gesellschafter durch einen jederzeit fälligen oder durch die Gesellschaft fällig zu stellenden Gegenleistungsanspruch kompensiert wird. Durch die Möglichkeit der Sitzverlagerung in das Ausland zieht die GmbH endlich mit ausländischen Gesellschaftsformen gleich. Schließlich ist die künftige Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen hervorzuheben.

Das Vertrauen in die Rechtsform der GmbH stärkt der Gesetzgeber, indem er ein wirkungsvolles Maßnahmenbündel zur Missbrauchsbekämpfung sanktioniert hat. Beispielhaft sind hier die erweiterten Bestellungshindernisse für Geschäftsführer und die Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter einer führungslosen GmbH zu nennen.

**RA Thomas Wolterhoff**  
Fortbildungsbeauftragter für  
Wirtschafts- und Steuerrecht im DAI

### Praxisforum: Reform des GmbH-Rechts

Referenten:

**Dr. Joachim Bauer**, Rechtsanwalt,  
Berlin

**Dr. Andreas Heidinger**, Dipl.-Kfm.,  
Rechtsanwalt, Leiter des Referats für  
Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht  
des DNNotI, Würzburg

• **20. September 2008 in Düsseldorf**

• **29. September 2008 in Stuttgart**

• **27. Oktober 2008 im**

**DAI-Ausbildungszentrum Berlin**

• **3. November 2008 in Hamburg**

• **24. November 2008 im**

**DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main**

Anmeldung und weitere Information:

**[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)**

# Die besten Seiten des Arbeitsrechts.



Mit großer  
Urteilsdatenbank

Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht in einem Band. Systematisch aufbereitet nach dem Ablauf des anwaltlichen Mandats. Nach Praxisrelevanz gewichtet. Grundlegend überarbeitet und rundum auf den neuesten Stand gebracht. Mit vielen praktischen Beispielen, hilfreichen Hinweisen, Checklisten, Übersichten und Formulierungsvorschlägen. Und einer CD, die neben dem kompletten Text des Handbuchs und Gesetzestexten auch eine Datenbank mit rund 6.000 zitierten Entscheidungen im Volltext enthält. Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht. Jetzt bestellen! Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht** Herausgegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 23 erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 5., neu bearbeitete Auflage 2007, 3.212 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-42037-6

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 1/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.



Das Rechtsformularbuch. Die 15. Auflage dieses Klassikers für mustergültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxispflichtig in einem Band. Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel. Wertvolle Praxistipps, hilfreiche Checklisten, Kostenanmerkungen, Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Und die Muster zusätzlich auf CD. Das Rechtsformularbuch. Damit können alle arbeiten. Einfach klasse! Leseprobe? [www.rechtsformularbuch.de](http://www.rechtsformularbuch.de)

----- Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15., neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-07008-3

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 4/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Der reformierte Röll.

Das neue Wohnungseigentumsrecht hat die Situation im materiellen Recht wie im Prozessrecht so grundlegend verändert, dass sich Anwälte, Notare, Wohnungseigentümer und Verwalter ganz neuen Herausforderungen stellen müssen.

Dieses Standardwerk beantwortet Ihnen auch nach neuester Rechtslage wieder alle Fragen, mit denen Sie in der Praxis konfrontiert werden können. Mit gut durchdachten Lösungen, kurz und präzise dargestellt – was Praktiker an diesem Buch besonders schätzen.

Den schnellen Einstieg ins neue Recht gewährleistet ein spezielles



Röll/Sauren **Handbuch für Wohnungseigentümer und Verwalter** Begründet von Notar Dr. Ludwig Röll, weitergeführt von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Marcel M. Sauren. 9., neu bearbeitete Auflage 2007, 696 Seiten Lexikonformat, gbd. 44,80 €. ISBN 978-3-504-45708-2

Einführungskapitel. Zudem wurde das Buch den Bedürfnissen der Praxis noch weiter angepasst. Das heißt: Noch mehr Beispiele, die komplizierte Neuregelungen anschaulich erläutern. Noch mehr Checklisten, denen Sie auf einen Blick entnehmen können, was im konkreten Fall geht, und was nicht. ABC-Übersichten, die Ihnen den Umgang mit der ausufernden Rechtsprechung erleichtern. Und noch mehr Muster für die souveräne Umsetzung einzelner Maßnahmen nach neuem Recht.

Der reformierte Röll. Jetzt bestellen. Probe lesen unter [www.neues-wohnungseigentumsrecht.de](http://www.neues-wohnungseigentumsrecht.de)

-----**Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43**----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Röll/Sauren **Handbuch für Wohnungseigentümer und Verwalter** 9. Auflage, gbd. 44,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45708-2

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 6/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln